

Satzung des Vereins "AlumniMCO e. V."

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „AlumniMCO“
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Bayreuth.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO).
3. Der Verein verwirklicht diesen Zweck insbesondere durch:
 - a) Organisation, Planung und Durchführung von Abschluss- bzw. Examensfeiern für Absolvierende der Humanmedizin.
 - b) Förderung des wissenschaftlichen und kollegialen Austauschs im Rahmen dieser Veranstaltungen.
 - c) Unterstützung bedürftiger Studierender zur Teilnahme an solchen Veranstaltungen durch Zuschüsse oder Kostenübernahmen.
 - d) Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung der gesellschaftlichen Anerkennung medizinischer Ausbildungsleistungen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende zu erklären.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise

gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als sechs Monaten im Verzug ist. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen.

§ 5 Beiträge

1. Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden.
2. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
3. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung ist in Anwesenheit eines Vorstandsmitglieds und mindestens zwei Mitgliedern beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne die Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde. Für deren Ladung gelten im Übrigen die allgemeinen Ladungsbestimmungen.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst und gelten durch Niederschrift in das Protokoll.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das mindestens vom Protokollführenden zu unterzeichnen ist.
7. Mitgliederversammlungen können in Präsenz, digital oder in hybrider Form abgehalten werden. Die Art der Durchführung bestimmt der Vorstand bei der Einladung. Bei digitaler Durchführung ist sicherzustellen, dass alle Mitglieder teilnehmen, abstimmen und sich äußern können.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister:in

2. Der Vorstand wird für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Beide sind einzelvertretungsberechtigt.

5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Gemeinnützigkeit und Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Bildung und Studentenhilfe.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 14.07.2025 in Bayreuth beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Sabrina Kennemann

(Name in Druckbuchstaben)

S. Kennemann

(Unterschrift)

Schiwy, Karolin

(Name in Druckbuchstaben)

Schiwy, Karolin

(Unterschrift)

Limbhoff, Deborah

(Name in Druckbuchstaben)

Limbhoff, Deborah

(Unterschrift)

Jonas Schrade

(Name in Druckbuchstaben)

Schrade, Jonas

(Unterschrift)

Sebastian Schramm

(Name in Druckbuchstaben)

Schramm, Sebastian

(Unterschrift)

Elisabeth Weiderer
(Name in Druckbuchstaben)

Elisabeth Weiderer E.
(Unterschrift)

Hofer, Regine
(Name in Druckbuchstaben)

R Hofer
(Unterschrift)